

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 36, 10. September 2026

Inhalt

BMF: Rückstellungen für Arbeitsfreistellungen und sonstige Zusatzleistungen	2
EU-Kommission: EU-Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen	3
Aktuelle Rechtsprechung	5
Rechtsprechung im Blog	7
EuGH zur Haftung wegen Verstoß gegen das Unionsrecht	7
Hinzurechnung pauschaler Betriebsausgaben bei DBA-Freistellung	8
Business Meldungen	9
Service	11
Terminplaner	11
Veranstaltungen	11
Noch Fragen?	11
Redaktion	11
Datenschutz	12

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Rückstellungen für Arbeitsfreistellungen und sonstige Zusatzleistungen

In einem aktuellen Schreiben nimmt das Bundesfinanzministerium zur Bildung von Rückstellungen für Arbeitsfreistellungen und sonstige Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen Stellung.

Das BMF-Schreiben geht in diesem Zusammenhang ausführlich auf Aspekte zu Arbeitsverträgen als sogenannte schwebende Geschäfte ein:

- Der vertraglichen Verpflichtung des Arbeitnehmers, eine Arbeitsleistung zu erbringen, steht die Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährung einer Gegenleistung in Form von Geldzahlungen oder Sachleistungen gegenüber. Der Schwebezustand endet mit dem letzten Tag, an dem Arbeitsleistungen vertragsgemäß zu erbringen sind.
- Bis zum vertraglich festgelegten Ende der Arbeitsleistungen zu erfüllende Verpflichtungen können in der Steuerbilanz grundsätzlich nicht passiviert werden, da während des Schwebezustandes die widerlegbare Vermutung besteht, dass sich die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wertmäßig ausgleichen. Erst wenn dieses Gleichgewicht gestört ist, sind Rückstellungen zu bilden.
- Für ungewisse Verpflichtungen, die nach dem vertraglich festgelegten Ende der Arbeitsleistungen zu erfüllen sind, müssen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (insbesondere wirtschaftliche Verursachung, Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme) Rückstellungen passiviert werden.

Zu den Rückstellungen aufgrund eines Erfüllungsrückstandes und für Verpflichtungen nach dem vertraglich festgelegten Ende der Arbeitsleistungen geht die Verwaltung in RZ 6 - 11 näher ein.



Konkrete Einzelfälle werden hinsichtlich der Zuwendungen anlässlich eines Dienst- oder Firmenjubiläums, den Arbeitsfreistellungen unter Fortzahlung von Arbeitslohn, Versorgungsleistungen und zu Altersteilzeitvereinbarungen nach dem Altersteilzeitgesetz gesondert erläutert.

Zeitliche Anwendung: Das Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Die BMF-Schreiben vom 16. Oktober 1984 zu Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen und vom 11. November 1999 zu Rückstellungen für Vergütungen für die Zeit der Arbeitsfreistellung und Jahreszusatzleistungen werden aufgehoben.

Fundstelle: BMF-Schreiben vom 4. September 2026 (IV C 6 - S 2137/00025/007/039), veröffentlicht am 7. September 2026.

EU-Kommission: EU-Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen

Die Europäische Kommission hat Leitlinien für die Anwendung des Artikels 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen verabschiedet. Mit der Verabschiedung der Leitlinien endet ein dreijähriger Prozess, in dessen Verlauf die Kommission die Interessenträger umfassend konsultiert hat.

Nach Artikel 102 AEUV dürfen marktbeherrschende Unternehmen kein missbräuchliches Verhalten an den Tag legen, auch nicht, indem sie versuchen, Wettbewerber vom Markt auszuschließen.

Die Ziele der Leitlinien:

- Beitrag zur Modernisierung der EU-Wettbewerbspolitik und Sicherstellung, dass Artikel 102 AEUV den modernen wirtschaftlichen Gegebenheiten auf wirksame Weise gerecht wird,



- Erhöhung der Rechtssicherheit, Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften und Förderung des Leistungswettbewerbs zwischen Unternehmen,
- Verbesserung der Kohärenz bei der Durchsetzung des Artikels 102 AEUV, auch durch die nationalen Wettbewerbsbehörden und die nationalen Gerichte, die die Leitlinien als Orientierungshilfe heranziehen können.

Die Leitlinien stützen sich auf die Rechtsprechung der EU-Gerichte und die Erfahrung und Praxis der Kommission in verschiedenen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen.

Weitere Details finden sich in der [Pressemitteilung](#) der Kommission vom 3. September 2026.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 10. September 2026

Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß

Urteil vom 11. Juni 2026,
VI R 15/24
Zum Urteil.

Die Besteuerung der dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ausgezahlten Energiepreispauschale gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als Einnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist verfassungsgemäß.

Keine eidesstattliche Versicherung von datenschutzrechtlichen Auskünften einer Finanzbehörde

Urteil vom 30. Juni 2026,
IX R 2/25
Zum Urteil.

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält keine Rechtsgrundlage, nach der der Verantwortliche verpflichtet wäre, die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskunft nach Art. 15 DSGVO eidesstattlich zu versichern. Eine entsprechende Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen zur eidesstattlichen Versicherung (§ 259 Abs. 2, § 260 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist im Anwendungsbereich von § 32i der Abgabenordnung zu Lasten einer Finanzbehörde ausgeschlossen.

Betriebseinnahmen eines Krematoriums in Gestalt eines Betriebs gewerblicher Art

Urteil vom 14. Juli 2026,
IX R 29/24
Zum Urteil.

Einnahmen aus der Verwertung metallischer Verbrennungsrückstände bei einem Krematorium in Gestalt eines Betriebs gewerblicher Art stellen Betriebseinnahmen dar.



Ausschluss des Kindergeldanspruchs für nicht erwerbstätige EU-/EWR-Bürger nach Ablauf des Dreimonatszeitraums nach Zuzug

Urteil vom 22. April

2026, III R 32/24

Zum Urteil.

§ 62 Abs. 1a Satz 3 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verstößt nicht gegen Unionsrecht. Der Senat ist nicht von der Verfassungswidrigkeit des § 62 Abs. 1a Satz 3 Alternative 1 EStG überzeugt.

Kein zwingender Ausschluss der Kindergeldberechtigung neu zugezogener Unionsbürger bei darlehensweiser Gewährung von SGB II-Leistungen

Urteil vom 25. Juni 2026,

III R 16/23

Zum Urteil.

Im Monat des Zuzugs und in den drei darauffolgenden Kalendermonaten kann der Kindergeldanspruch eines Unionsbürgers wegen der Geltung des Monatsprinzips noch nicht nach § 62 Abs. 1a Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgeschlossen sein. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache Familienkasse Niedersachsen-Bremen vom 01.08.2022 - C-411/20 (E-CLI:EU:C:2022:602, Rz 73) ist auf § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG nicht übertragbar. Die Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch eines wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgers, der gemäß § 62 Abs. 1a Satz 3 Alternative 1 EStG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und § 4 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) bei Aufenthalt von mehr als drei Monaten bis zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts unter anderem über ausreichende Existenzmittel verfügen muss, können auch im Fall eines darlehensweisen Bezugs von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch erfüllt sein. Das aus öffentlichen Mitteln gewährte Elterngeld ist keine Sozialhilfeleistung im Sinne des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG, sondern gehört zu den Existenzmitteln im Sinne des § 4 Satz 1 FreizügG/EU.



Rechtsprechung im Blog

EuGH zur Haftung wegen Verstoß gegen das Unionsrecht

In zwei ergangenen Urteilen erläutert der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung zur Haftung der Mitgliedstaaten für Verstöße eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts gegen das Unionsrecht und die Rolle, die ein Verstoß gegen die Vorlagepflicht spielt. Die verletzte Regelung muss dem Einzelnen Rechte verleihen. Das schuldhafte Versäumnis eines nationalen Gerichts, den Gerichtshof nach der Auslegung dieser Norm zu befragen, kann zur Feststellung der Haftung beitragen, so das Gericht in einem kurzen Resümee.

In einer rumänischen Rechtssache weist der EuGH darauf hin, dass eine solche Haftung nur ausgelöst werden kann, wenn der Verstoß gegen die Vorlagepflicht mit einem Verstoß gegen eine andere Unionsrechtsnorm einhergeht, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Dies war dort jedoch nicht der Fall, da die in Rede stehenden Bestimmungen zur genauen Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen das im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Ziel des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verfolgen.

In einer portugiesischen Rechtssache verfolgten die in Rede stehenden Vorschriften, die in einem Urteil eines obersten Gerichts aus dem Jahr 2009 fehlerhaft angewandt worden waren, tatsächlich einen solchen Zweck, da sie Arbeitnehmer im Fall eines Betriebsübergangs schützen. Der Gerichtshof bemerkt hierzu, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob dieses Urteil einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht darstellt, was eine der Voraussetzungen für die Haftung eines Mitgliedstaats wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht durch eines seiner letztinstanzlichen Gerichte ist. Dabei erläutert der EuGH einige Gesichtspunkte, die er als für diese Prüfung entscheidend einstuft, und legt nahe, dass diese Voraussetzung im Ausgangsverfahren tatsächlich erfüllt ist.

Fundstelle



Mehr zu den betreffenden Rechtssachen finden Sie in der [Pressemitteilung Nr. 120/26 des EuGH vom 8. September 2026](#) (mit Links zu den Urteilen).

Hinzurechnung pauschaler Betriebsausgaben bei DBA-Freistellung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass das pauschale 5 %-Hinzurechnung als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 und Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz auch dann gilt, wenn die Aufwendungen funktional bei einer ausländischen Betriebsstätte anfallen, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei ist.

Das urteilende Finanzgericht sieht die Vorschriften ungeachtet des Rechtsgrundes anwendbar, eine abkommensrechtliche Freistellung stehe der Pauschalierung nicht entgegen. Geklagt hatte eine inländische Kapitalgesellschaft, die an verschiedenen ausländischen Private-Equity-Gesellschaften beteiligt war. Das Gericht wies die Klage ab und stellte klar, dass eine abkommensrechtliche Freistellung den innerstaatlichen Besteuerungs- und Hinzurechnungsmechanismus nicht blockiert.

Pauschale Hinzurechnung: Die Regelungen des § 8b KStG zur Hinzurechnung von nicht abziehbaren Betriebsausgaben (pauschal 5 % bei Dividenden etc.) greifen unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund oder Abkommen eine Steuerfreistellung resultiert.

Unbeschränkte Steuerpflicht: Entscheidend für den deutschen Zugriff ist allein die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht der Gesellschaft in Deutschland, die den notwendigen Inlandsbezug herstellt.

Kein Kausalitätsnachweis: Da das Gesetz die Beträge pauschaliert, kommt es auf die tatsächliche oder funktionale Zuordnung des Aufwands zu einer ausländischen Betriebsstätte nicht an; ein Gegenbeweis ist ausgeschlossen.

Die von der Klägerin herangezogene BFH-Entscheidung vom 31.05.2017 (I R 37/15) steht diesem Ergebnis nicht entgegen. Zwar setzt die Fiktion nicht abziehbarer Betriebsausgaben voraus, dass der fingierte betriebliche Aufwand bei



tatsächlichem Anfall dem inländischen Besteuerungszugriff unterläge. Dies ist im Streitfall bei der Klägerin jedoch zu bejahen, da deren unbeschränkte Steuerpflicht im Inland einen hinreichenden Inlandsbezug herstelle.

Der Begriff „Besteuerungszugriff des deutschen Fiskus“ bezeichnet dabei nicht das konkrete Besteuerungsrecht im abkommensrechtlichen Sinn, sondern die innerstaatliche Entscheidung des Gesetzgebers, einen Sachverhalt grundsätzlich der deutschen Besteuerung zu unterwerfen. Die abkommensrechtliche Freistellung nehme lediglich einzelne Einkünfte von der inländischen Besteuerung aus, ohne den Besteuerungszugriff dem Grunde nach entfallen zu lassen, so die Einschätzung des Gerichts.

Im Gegensatz zu dem vom BFH entschiedenen Fall einer beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaft ohne inländische Betriebsstätte, bei der ein inländischer Besteuerungszugriff von vornherein fehlt, ist dieser Zugriff bei einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschaft unbestritten.

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Urteil vom 23. Juni 2026 - 9 K 552/22.

Das Finanzgericht hat die Revision mangels grundsätzlicher Bedeutung nicht zugelassen; die Entscheidung ist dem Vernehmen nach bereits rechtskräftig.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Konzernrecht: Das Konzerninteresse und seine Legitimation im Vertrags- und im faktischen Konzern

Das deutsche Konzernrecht steht vor einer zentralen Herausforderung: Wie lässt sich das Interesse eines Konzerns als wirtschaftlicher Einheit mit dem rechtlichen Grundsatz vereinbaren, dass jede Konzerngesellschaft eine eigenständige juristische Person mit eigenen Interessen ist? Die Frage nach der Legitimation des sogenannten Konzerninteresses bildet einen der zentralen Diskussionspunkte im Spannungsfeld zwischen konzernweiter Unternehmensführung und dem Schutz abhängiger Gesellschaften sowie ihrer Minderheitsgesellschafter und Gläubiger.



Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

PPWR in der Anwendung: Was die neuen FAQ klären

Der August 2026 war für das europäische Verpackungsrecht ein bedeutender Monat: Am 12. August 2026 entfaltete die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ihre ersten unmittelbaren Rechtswirkungen in allen Mitgliedstaaten – und hat damit die Vereinheitlichung des Verpackungsrechts befördert. Nur elf Tage zuvor, am 1. August 2026, hatte die Europäische Kommission die zweite Auflage ihrer FAQ zur PPWR vorgelegt – mit zahlreichen neuen und überarbeiteten Antworten sowie einem neuen Kapitel XVI zum Vollzug.

Mehr dazu

[Die Studie finden Sie hier.](#)

Standort Zukunft: Infrastruktur: Vom Wachstumshemmnis zum Wachstumstreiber**Die Infrastruktur-Dekade entscheidet über die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands**

Infrastruktur ist längst mehr als ein Standortfaktor. Sie ist eine der zentralen Voraussetzungen dafür, ob wirtschaftliche Transformation gelingt, Innovationen entstehen, Resilienz gestärkt wird und Deutschland seine Wettbewerbsfähigkeit langfristig sichern kann. Deutschland steht vor einer historischen Chance. Jahrzehntelang aufgeschobene Investitionen treffen auf technologische Umbrüche, die Energiewende und die Digitalisierung der Wirtschaft. Gleichzeitig eröffnet das 500 Milliarden Euro Sondervermögen (SVIK) einen bislang einmaligen finanziellen Spielraum. Ob daraus ein neuer Wachstumsschub und eine echte „Infrastruktur-Dekade“ entsteht, entscheidet sich nicht an der Höhe der Mittel, sondern an der Qualität der Umsetzung.

Die **zweite Studie der Initiative „Standort Zukunft“** von PwC, Strategy& und dem Handelsblatt Research Institute analysiert den Zustand der zentralen Infrastruktursegmente, die Erwartungen deutscher Unternehmen sowie die volkswirtschaftliche Wirkung öffentlicher Investitionen. Die Ergebnisse zeigen klar: Infrastruktur ist kein Kostenfaktor. Sie ist ein Wettbewerbsfaktor.



Service



Terminplaner

Webcast: Cyber Resilience Act - Sind Sie reporting-ready?

17. September 2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

